

Achte Satzung zur Änderung der Abfallgebührensatzung des Landkreises Gießen

Artikel I Änderung der Abfallgebührensatzung

Die Abfallgebührensatzung des Landkreises Gießen vom 3. November 2003, zuletzt geändert durch Satzung vom 14. Dezember 2009, wird wie folgt geändert:

1. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- aa) Der Betrag „55,20 €“ wird ersetzt durch den Betrag „49,80 €“,
- bb) der Betrag „114,60 €“ wird ersetzt durch den Betrag „103,20 €“,
- cc) der Betrag „100,80 €“ wird ersetzt durch den Betrag „91,20 €“,
- dd) der Betrag „211,20 €“ wird ersetzt durch den Betrag „190,20 €“,
- ee) der Betrag „199,20 €“ wird ersetzt durch den Betrag „179,40 €“,
- ff) der Betrag „409,80 €“ wird ersetzt durch den Betrag „369,00 €“,
- gg) der Betrag „930,00 €“ wird ersetzt durch den Betrag „840,00 €“,
- hh) der Betrag „1.890,00 €“ wird ersetzt durch den Betrag „1.704,00 €“.

b) Abs. 8 Satz 1 wird wie folgt geändert:

- aa) Der Betrag „76,40 €“ wird ersetzt durch den Betrag „68,80 €“,
- bb) der Betrag „140,80 €“ wird ersetzt durch den Betrag „126,80 €“,
- cc) der Betrag „273,20 €“ wird ersetzt durch den Betrag „246,00 €“,
- dd) der Betrag „1.260,00 €“ wird ersetzt durch den Betrag „1.136,00 €“.

2. § 8 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- aa) In Buchstabe j) wird der Betrag „40,00 €/t“ durch den Betrag „30,00 €/t“ ersetzt.
- bb) In Buchstabe k) wird der Betrag „114,00 €/t“ durch den Betrag „53,00 €/t“ ersetzt.

Artikel II In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2011 in Kraft.